



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau Andrea Pogrzeba,
Kaiser-Wilhelm-Straße 91 A, 12247 Berlin,

Antragstellerin/
Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin,

g e g e n

die Freie Universität Berlin,
vertreten durch ihren Präsidenten,
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Michael Lindemann und Wolfgang Schmidt,
Albrechtstraße 12, 12167 Berlin,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wegener,
den Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg und
die Richterin Uebel

am 12. Februar 2004 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,-- Euro festgesetzt.

gescannt

Gründe

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die vorläufige Zulassung zum Studium der Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang) im 1. Fachsemester an der Freien Universität Berlin (Antragsgegnerin) vom Wintersemester 2003/2004 an verfolgt wird, hat keinen Erfolg. Die im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein gebotene und mögliche summarische Prüfung ergibt, dass über die in der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin für das Wintersemester 2003/2004 (Abl. der Antragsgegnerin Nr. 26/2003 vom 25. Juli 2003) festgesetzte Zulassungszahl von insgesamt 157 für die Studienrichtungen Erwachsenenbildung, Kleinkindpädagogik und Sozialpädagogik hinaus keine weiteren Studienplätze für Studienanfänger zur Verfügung stehen.

Die der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde liegende Kapazitätsberechnung auf den Berechnungstichtag 1. Mai 2003 beruht auf der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - KapVO - vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232). Die aufgrund dieser Vorschriften von der Antragsgegnerin vorgenommene Ermittlung der Aufnahmekapazität in den Studiengängen der Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang, Magister Hauptfach und Magister Nebenfach) hält einer Überprüfung im Ergebnis stand.

Der Lehreinheit Erziehungswissenschaft sind entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin jedoch lediglich die Studiengänge Erziehungswissenschaft Magister Hauptfach und Nebenfach sowie der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft zugeordnet. Die im Diplomstudiengang nach der Studienordnung auszuwählenden erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen, die in drei Varianten studiert werden können (Erwachsenenbildung, Kleinkindpädagogik, Sozialpädagogik), sind nicht als gesonderte Studiengänge zu behandeln. Ein Studiengang ist das durch eine Studien- oder Prüfungsordnung geregelte, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Studienziel ausgerichtete Studium eines Studienfachs (Bahro/Berlin, Hochschulzulassungsrecht, 4. Auflage 2003, S. 80 unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Nr. 1 der VergabeVO in der bis 1980 geltenden Fassung). So liegt es hier. Die Studienordnung „für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft“ vom 25. April 1996 (Abl. der Antragsgegnerin vom 21. März 1997, Nr. 6/1997) geht bereits in ihrer Überschrift von nur *einem* Diplomstudien-

gang aus. Nach § 6 Abs. 2, 6, 7, § 7 Abs. 2 c, § 12, § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Studienordnung bestimmt das Studium der auszuwählenden erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung - ähnlich einem Wahlfach - auch nur zu einem Teil das Studium der Erziehungswissenschaft. Dementsprechend erwirbt der Studierende nach erfolgreichem Abschluss der Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplompädagoge“ (§ 2 der Prüfungsordnung, Abl. der Antragsgegnerin vom 21. März 1997, Nr. 6/1997), die Studienrichtung findet weder in dem verliehenen akademischen Grad noch im Text der Diplomurkunde Erwähnung (§ 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

1. Zur Ermittlung des unbereinigten Lehrangebots nach §§ 8 und 9 KapVO ist von den der Lehreinheit zugewiesenen Planstellen des Lehrpersonals auszugehen. Die Antragsgegnerin durfte ihrer Kapazitätsberechnung folgende Personalausstattung der Lehreinheit Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft zugrunde legen: 22 Stellen für Professoren (C3/C4), 2 Stellen für Juniorprofessoren (§ 102 b BerIHG), 3 Stellen für Oberassistenten (C 2), 5 Stellen für Wissenschaftliche Assistenten bzw. Hochschulassistenten (C 1; Ansatz der Antragsgegnerin 7 Stellen), 6 Stellen sowie Stellenanteile im Umfang von 8 LVS für Akademische Räte und Lektoren (A 13/A 14; Ansatz der Antragsgegnerin: 5 Stellen sowie Stellenanteile im Umfang von 20 LVS) - davon 2 Stellen nach §§ 127, 128 BerIHG -, 2 Stellen für im Angestelltenverhältnis auf Dauer beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter (BAT IIa/IIb) sowie 17 Stellen für befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter (Qualifikationsstellen) mit Vollzeitbeschäftigung.

Die den verfügbaren Stellen zuzuordnende Regellehrverpflichtung beträgt nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO -) i.d.F. vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), geändert durch Verordnung vom 19. März 2003 (GVBl. S. 148) für Professoren 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), für Oberassistenten 6 LVS, für Wissenschaftliche Assistenten 4 LVS, für Akademische Räte und Lektoren nach §§ 127, 128 BerIHG 16 LVS, für Akademische Räte/Oberräte im übrigen und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter 8 LVS und für vollzeitbeschäftigte Inhaber von Qualifikationsstellen 4 LVS. Insgesamt ergibt sich damit ein Deputat aus verfügbaren Stellen von 378 LVS.

a) Beanstandungsfrei hat die Antragstellerin dabei die Lehrverpflichtung des Leiters des Praktikumsbüros (Stelle 12064 7; Stelleninhaber Bettelhäuser), einer

gesonderten Einrichtung des Fachbereichs, die sie mit Schreiben vom 15. April 1999 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 LVVO auf 8 LVS festgesetzt hat (Kapazitätsunterlagen für die die Lehreinheit Grundschulpädagogik betreffenden Verfahren, Sommersemester 2002), nur mit einem Stellenanteil von 4 LVS der Lehreinheit Erziehungswissenschaft zugeordnet. Den weiteren Stellenanteil von 4 LVS hat sie in der Kapazitätsberechnung für die Lehreinheit Grundschulpädagogik angesetzt.

Auch die dem Verwaltungsdirektor Dr. Wex (Stelle 92701 3), dessen Stelle unmittelbar dem Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft zugeordnet ist, mit Schreiben vom 25. Februar 1999 übertragene Lehrverpflichtung im Umfang von 4 LVS, die er in der Lehreinheit Erziehungswissenschaft wahrnimmt (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 20. Januar 2004), war als Stellenanteil in Ansatz zu bringen.

b) Die der Lehreinheit Psychologie zugeordneten Stellen 12041 4 und 12051 8 für Wissenschaftliche Assistenten, deren Stelleninhaber Preissing und Ehrenspeck Lehrleistungen für die Lehreinheit Erziehungswissenschaft erbringen, waren hingegen nicht als Stellen dieser Lehreinheit in die Berechnung einzustellen. Dies widerspräche dem sog. Stellen- oder Sollprinzip (vgl. § 8 KapVO). Dem Umstand, dass die Inhaber dieser - aus Sicht der anderen Lehreinheit, hier Psychologie - „fremdbesetzten Stellen“ ihre Lehrverpflichtung tatsächlich vollständig oder zu einem gewissen Anteil in einer anderen Lehreinheit, hier der Erziehungswissenschaft, erbringen, ist bei der Ermittlung des Curriculareigenanteils dieser Lehreinheit Rechnung zu tragen (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 4. Februar 2004 - VG 3 A 1492.03 u.a. - betr. Grundschulpädagogik).

c) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin gehen die Stellen 13710 7 (Stelleninhaber Prof. Sack) und 12062 3 (Stelleninhaber Dr. Schuppan) - vorbehaltlich zulässig gewährter Lehrverpflichtungsverminderungen - mit dem vollen Lehrdeputat nach der LVVO in die Kapazitätsberechnung ein, da sie der Lehreinheit Erziehungswissenschaft (noch) zugewiesen sind. Die von den beiden Stelleninhabern im Umfang von jeweils 2 LVS nicht in der Lehreinheit Erziehungswissenschaft erbrachten Lehrleistungen sind bei der Ermittlung des Curriculareigenanteils zu berücksichtigen (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 4. Februar 2004 - VG 3 A 1492.03 u.a. - betr. Grundschulpädagogik).

d) Hinsichtlich der Stelle 12754 4 (BAT IIa/II b; Stelleninhaber Schmidt) war von der Lehrverpflichtung nach der LVVO auszugehen, da eine Erklärung für den abweichenden Ansatz der Antragsgegnerin in der Kapazitätsberechnung (0 LVS) fehlt.

e) Die von der Antragsgegnerin gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 LVVO in Ansatz gebrachten Verminderungen der Lehrverpflichtung um 4 LVS für den Dekan, Prof. Hoff (Generelle Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie für die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute, Rundschreiben des Präsidenten der Antragsgegnerin, FU-Rundschreiben V Nr. 9/96 vom September 1996), von 2 LVS für den Prodekan für die Lehre/ Studiendekan, Prof. Körner gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4a LVVO (Bescheid der Antragsgegnerin vom 12. Mai 2003), von 2 LVS für den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses, Prof. Bohnsack (Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. August 2003) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 LVVO, von 4 LVS für Studienfachberatung in Erziehungswissenschaft (Dr. Schuppan; Bescheid vom 8. März 2002) und 2 LVS für die Studienfachberatung in Sportwissenschaften (Prof. Sack, Bescheid vom 15. August 2003) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 LVVO sind ebenso anzuerkennen wie die Lehrverpflichtungsverminderungen für Prof. de Haan von je 2 LVS als Vorsitzender der Nachwuchsförderkommission des Landes Berlin (Bescheid vom 21. November 2002) gem. § 10 LVVO und als Projektleiter des BLK-Programms 21 - Bildung für eine nachhaltige Entwicklung - gem. § 9 Abs. 4 LVVO. Hinzu kommt die Herrn Harder (A 13) mit Rücksicht auf die von ihm wahrzunehmenden organisatorischen und sonstigen Aufgaben zulässiger Weise gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LVVO gewährte Ermäßigung des Lehrdeputats um 4 LVS (Bescheid vom 25. April 2003).

Ob neben der beanstandungsfrei gewährten Verminderung des Lehrdeputats für die von Dr. Rost wahrzunehmenden organisatorischen und sonstigen Aufgaben (Aufbau eines virtuellen Lehr/Lernprogramms für das Grundstudium der Erziehungswissenschaften; Studienberatung Online) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LVVO auch die von der Antragsgegnerin gewährte Lehrverpflichtungsverminderung für Redaktionsarbeiten für die Zeitschrift für Erziehungswissenschaften (ZfE) und die Organisation von ZfE-Foren kapazitätsrechtlich anzuerkennen wäre, woran erhebliche Zweifel bestehen, da nicht erkennbar ist, dass diese Aufgabe den Bereich einer rein privaten Tätigkeit verlässt, kann dahinstehen, da auch eine Nichtberücksichtigung keinen Einfluss auf das Ergebnis hat. Es ist daher von einer zulässigen Verminderung für Dr. Rost von lediglich 2 LVS auszugehen.

Das Lehrangebot aus Stellen vermindert sich damit um insgesamt 24 LVS (Ansatz der Antragsgegnerin 26 LVS).

2. Gemäß § 10 Satz 1 KapVO werden als Lehrauftragsstunden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern (Sommersemester 2002 und Wintersemester 2002/03) im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen; dies gilt nicht, sofern die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet wurden (§ 10 Satz 2 KapVO).

Unter Berücksichtigung des für Unterrichtspraktika geltenden Anrechnungsfaktors von 0,5 (§ 3 Abs. 4 LVVO) wurden im Sommersemester 2002 Lehraufträge im Umfang von 74 LVS erbracht. Als Vertretung für unbesetzte Stellen (§ 10 Satz 2 KapVO) sind entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin lediglich 16 LVS abzusetzen, was zu lehrangebotsrelevanten Lehraufträgen von 58 LVS führt. Eine Verrechnung mit den Stellen 12038 3 und 12042 6, die im Sommersemester 2002 mit den der Lehreinheit Grundschulpädagogik zugeordneten Mitarbeitern Naujok und Kucharz „fremdbesetzt“ waren, ist nicht zulässig; denn eine Vergütung der erteilten Lehrauftragsstunden aus den Haushaltsmitteln für diese faktisch besetzten Stellen ist nicht möglich.

Im Wintersemester 2002/03 wurden unter Berücksichtigung des für Unterrichtspraktika geltenden Anrechnungsfaktors von 0,5 (§ 3 Abs. 4 LVVO) 71 LVS an Lehraufträgen im Pflichtfachbereich erbracht. Als Vertretung für unbesetzte Stellen sind aus den genannten Gründen lediglich 20 LVS abzusetzen (Ansatz der Antragsgegnerin 26 LVS), was zu lehrangebotsrelevanten Lehraufträgen von 51 LVS führt.

Die Antragsgegnerin hat den sachlichen Zusammenhang zwischen Lehraufträgen und unbesetzten Stellen jeweils hinreichend dargelegt.

Im Mittel standen der Antragsgegnerin somit $([58 + 51] : 2 =) 54,5$ LVS Lehraufträge zur Verfügung.

3. In die Ermittlung des Lehrangebots ist schließlich auch die Lehrleistung der Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren (sog. Titellehre) einzubeziehen. Aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Aufstellung ergibt sich für den entsprechend § 10 S. 1 KapVO maßgeblichen Zeitraum Sommersemester 2002 und Wintersemester 2002/2003 ein Lehrangebot im Pflichtlehrbereich von insgesamt 28 LVS (Sommersemester 12 LVS, Wintersemester 16), was bezogen auf ein Semester ein Lehrangebot aus Titellehre von 14 LVS ergibt.

Das unbereinigte Lehrangebot beläuft sich nach alledem auf 422,5 LVS (354 LVS aus Stellen + 54,5 LVS Lehraufträge + 14 LVS Titellehre).

4. Dieses Lehrangebot vermindert sich gemäß § 11 KapVO (Dienstleistungsbedarf) wegen der Belastung der Lehreinheit Erziehungswissenschaft mit Ausbildungsverpflichtungen für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge Lehramt L 2 (Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern) und Erziehungswissenschaftliches Begleitstudium für Lehramtsstudenten (EWS) sowie weiterer als Dienstleistungsexport anzusehender Lehrleistungen der Lehreinheit Erziehungswissenschaft um mindestens $(154,80 + 16,35 + 9,6556 =) 180,8056$ LVS.

Grundlage der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs ist die Formel (2) der Anlage 1 zur KapVO (E [Dienstleistungsbedarf] = $\sum_q CA_q$ [Curricularanteile, die an Studiengänge außerhalb der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen sind] $\times A_q : 2$). Die Curricularanteile werden mangels diesbezüglicher Regelung in der geltenden Kapazitätsverordnung nach der Formel 3 a der Anlage 1 I zur Kapazitätsverordnung vom 3. Dezember 1975 - KapVO II - (GVBl. S. 3014) - $v \times f : g$ - berechnet (st. Rspr. der Kammer, s. z. B. Beschlüsse vom 28. November 2000 - VG 3 A 1948.00 u.a. - FHW Wirtschaft WS 2000/01; OVG Berlin, Beschlüsse vom 9. März 1999 - OVG 5 NC 49.99 - HdK Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation WS 1997/98 - und vom 1. Oktober 2002 - OVG 5 NC 18.02 - FHW Wirtschaft Sommersemester 2002); hierbei steht „v“ für die Anzahl der von einem Studierenden während seines Studiums in einer Veranstaltungsart (Vorlesung, Übung usw.) nachgefragten Lehrveranstaltungsstunden, „f“ für den zu der Veranstaltungsart gehörigen Anrechnungsfaktor und „g“ für die zur Veranstaltungsart gehörige Betreuungsrelation (Gruppengröße) (vgl. die Definitionen in §§ 13 und 14 KapVO II sowie in Anl. 1 IV zur KapVO II). Die Anrechnungsfaktoren und Betreuungsrelationen ergeben sich für Universitäten aus der Anlage 2 Teil 1 zur KapVO II. Die Betreuungsrelationen betragen für die hier in Betracht kommenden Veranstaltungsarten $k = 1$ (Vorlesung) 180, $k = 3$ (Übung, Proseminar) 60, $k = 4$ (Seminar) 30 und $k = 6$ (Hauptseminar) 15 und der Anrechnungsfaktor jeweils 1.

a) Erziehungswissenschaftliches Begleitstudium für Lehramtsstudenten (KapVO, Anlage 2, I, f Nr. 1): Der Dienstleistungsbedarf für diese Studiengänge ist im Ansatz (vgl. hierzu bereits Beschlüsse der Kammer vom 25. Oktober 1994 - VG 3 A 935.94 u.a. - Wintersemester 1994/95 FU Psychologie) und hinsichtlich der Berechnung zutreffend mit 0,45 für den erziehungswissenschaftlichen Teil ermittelt

worden. Als Studienanfängerzahlen (Aq/2, vgl. § 11 Abs. 2 KapVO) hat die Antragsgegnerin bei den zulassungsbeschränkten Studiengängen zu Recht den Durchschnittswert der Zulassungszahlen der beiden zurückliegenden Semester (Wintersemester 2002/03 und Sommersemester 2003) eingesetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1989 - BVerwG 7 C 17.89 - Buchholz 421.21 Nr. 43). Da die Lehramtsstudiengänge nur teilweise zulassungsbeschränkt sind, waren insoweit die - von der Antragsgegnerin für die Bezugssemester mitgeteilten - tatsächlichen Studierendenzahlen (Studiengänge L1 - L5, Doppelstudenten) zugrunde zu legen.

Fach	WS 2002/03	SS 2003	Aq/2	Anteil der Studierenden	CAq	Dienstl.bed.
EWS Lehramt	423	265	344	1	0,45	154,80

b) Die KapVO (a.a.O.) setzt für die Lehrnachfrage der Studierenden der Studiengänge L 2, die den Lehreinheiten der jeweiligen Fächer zugeordnet sind, einen zusätzlichen Curricularnormwert von 0,3 in der Lehreinheit Erziehungswissenschaft fest. Die Multiplikation der semesterbezogenen Studienanfängerzahlen (Wintersemester 2002/03: 66, Sommersemester 2003: 43, Summe 109, semesterbezogen 54,5) mit dem Curricularanteil (Formel 2 der Anl. 1 zur KapVO) führt zu einem Dienstleistungsbedarf von $(54,5 \times 0,3 =) 16,35$ LVS.

c) Die Lehrleistungen, die von den Stelleninhabern der Stellen 12038 3 und 12062 3 (Naujok und Schuppan) für die Studierenden der Lehreinheit Grundschulpädagogik erbracht werden, stellen - aus Sicht der Erziehungswissenschaft - Dienstleistungsexport dar. Im laufenden Semester handelt es sich um die Seminare 12413 S, 12422 S und 12429 S mit je 2 SWS (insgesamt 6 SWS). Dies gilt jedoch nur, soweit damit eine nach der Studienordnung gegebene Lehrnachfrage der Lehreinheit Grundschulpädagogik bedient wird. Die in Abzug zu bringenden Lehrleistungen sind schließlich insoweit zu vermindern als die Lehreinheit Grundschulpädagogik neben diesen (von der Erziehungswissenschaft exportierten) Lehrveranstaltungen Alternativveranstaltungen durch eigene Lehrkräfte anbietet: Bei unterstellter gleichmäßiger Präferenz ist jede der von der Erziehungswissenschaft exportierten Lehrveranstaltungen nur mit dem Anteil in die Berechnung einzustellen, der auf sie unter Berücksichtigung der alternativ zu belegenden Veranstaltungen der Lehreinheit Grundschulpädagogik entfällt. Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Dienstleistungsexports der Lehreinheit Erziehungswissenschaft (vgl. auch Beschlüsse der Kammer vom 4. Februar 2004 - VG 3 A 1492.03 u.a. - betr. Grundschulpädagogik):

Nach § 8 Abs. 1 der Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen der Lehrerausbildung vom 23. April 1992 (FU-Mitteilungen 26/1992) sind im Einführungs- und Vertiefungsbereich in diesem Studiengang insgesamt 6 SWS zu hören. Alternativ zu der für diesen Bereich mit 2 SWS angebotenen Veranstaltung 12413 S (Schuppan) stehen im Wintersemester 2003/04 vier von der Lehreinheit Grundschulpädagogik selbst angebotene Veranstaltungen mit jeweils 2 SWS (also insgesamt 10 SWS) zur Verfügung (Vorlesungsverzeichnis S. 380 f.). Die im Umfang von 6 SWS bestehende Lehrnachfrage für diesen Bereich des Studiums ($6 \text{ SWS} : 30 = 0,2$) wird folglich nur mit einem Anteil von $2:10$ durch Export der Lehreinheit Erziehungswissenschaft bedient ($0,2 \times 2/10 = 0,04$).

Für die Veranstaltung 12422 S (Naujok) „Einführung in den Schriftspracheerwerb“ (2 SWS), die neben der Veranstaltung 12423 S „Lesen und Schreiben lernen und lehren“ (2 SWS) zu einer von zwei in diesem Semester angebotenen Lehrveranstaltungen zu dem mit insgesamt 2 SWS zu belegenden Bereich „Aspekte des Schriftspracheerwerbs“ im Sinne des § 8 Abs. 1 b der Studienordnung zählt, ergibt sich ein Curricularanteil von ($0,0667 \times 2/4 =$) 0,0334.

Die Veranstaltung 12429 S (Naujok) „Leseförderung durch Lesepatenschaften“ (2 SWS) ist dem Lernbereich Deutsch als einem der derzeit angebotenen drei Lernbereiche (Deutsch, Sachunterricht und Mathematik) zugeordnet, von denen die Studierenden der Grundschulpädagogik nach § 8 Abs. 1 a) der Studienordnung zwei Lernbereiche auswählen müssen. Im Einführungsbereich sind in jedem der beiden gewählten Lernbereiche Lehrveranstaltungen von insgesamt 8 -10 SWS (im Mittel 9 SWS) zu belegen. Da im laufenden Semester zum Lernbereich Deutsch (Einführungsbereich) 8 weitere (also insgesamt 9) Veranstaltungen mit je 2 SWS ($9 \times 2 \text{ SWS} = 18 \text{ SWS}$) angeboten werden (Vorlesungsverzeichnis S. 381) - wobei die den „Aspekte(n) des Schriftspracheerwerbs“ zuzuordnenden Lehrveranstaltungen unberücksichtigt bleiben - wird die für diesen Bereich des Studiums im Umfang von 9 SWS bestehende Lehrnachfrage ($9 \text{ SWS} : 30 = 0,3$) nur mit einem Anteil von $2:18$ durch Export der Lehreinheit Erziehungswissenschaft bedient ($0,3 \times 2/18 = 0,0333$). Diese Exportleistung ist nur zu $2/3$ zu berücksichtigen, weil - wie dargelegt - nicht alle Studierenden der Grundschulpädagogik den Lernbereich Deutsch wählen, sondern von den aktuell angebotenen 3 Lernbereichen nur 2 studieren müssen. Daraus ergibt sich ein in Abzug zu bringender Curricularanteil von ($0,0333 \times 2/3 =$) 0,0222.

Die Multiplikation der semesterbezogenen Studienanfängerzahlen (Wintersemester 2002/03: 132, Sommersemester 2003: 70, semesterbezogen: 101) mit dem Curricularanteil von $(0,04 + 0,0334 + 0,0222 =) 0,0956$ führt zu einem Dienstleistungsbedarf von $(0,0956 \times 101 =) 9,6556$ LVS.

d) Die von Prof. Sack (Stelle 13710 7) für die Studierenden der Sportwissenschaft, die nach der Verlagerung der Lehreinheit Sportwissenschaft im Jahr 2001 an die Humboldt-Universität zu Berlin noch an der Antragsgegnerin verblieben sind, angebotene Lehrveranstaltung 12800 C (Spezielle Themen der Sportwissenschaft, Vorlesungsverzeichnis S. 396) konnte dagegen keine Berücksichtigung als Dienstleistungsexport finden, da eine nachfragende Lehreinheit an der Antragsgegnerin nicht (mehr) existiert und die Lehrveranstaltung zudem fakultativer Natur ist.

Das bereinigte Lehrangebot beträgt danach $(422,5 - 154,80 - 16,35 - 9,6556 =)$ 241,6944 LVS.

5. Bei der Berechnung der Lehrnachfrage für den Diplomstudiengang hat die Antragsgegnerin von dem Curricularnormwert (CNW) von 3,0 für Erziehungswissenschaft (Anlage 2 zur KapVO) lediglich 0,13 als Fremdanteil (Dienstleistungsimport) für die von anderen Lehreinheiten erbrachten Lehrleistungen abgesetzt (§ 13 Abs. 4 KapVO). Dies ist rechtlich nicht haltbar.

a) Die Lehreinheiten Psychologie und Soziologie erbringen für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft Lehrleistungen, die mit einem Fremdanteil von 0,2446 bei der Ermittlung des Curriculareigenanteils zu berücksichtigen sind. Nach §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 4 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vom 25. April 1996 (FU-Mitteilungen 6/1997) sind die beiden Nebenfächer Psychologie und Soziologie im Umfang von jeweils 12 SWS zu studieren, wobei in jedem Fach ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Ausgehend davon, dass sich die Lehrleistungen der beiden Nebenfächer mangels anderweitiger Anhaltspunkte jeweils auf 10 SWS Vorlesungen und 2 SWS Seminare verteilen, ergibt sich ein Curricularanteil für jedes der beiden Nebenfächer von $([10 : 180 =) 0,0556 + [2 : 30 =) 0,0667 =) 0,1223$, insgesamt daher $(0,1223 + 0,1223 =) 0,2446$.

b) Die erziehungswissenschaftlichen Lehrleistungen, die von den Stelleninhabern der der Lehreinheit Psychologie zugewiesenen Stellen 12041 4 und 12051 8 (Preissing und Ehrenspeck) für die Studierenden der Erziehungswissenschaft er-

bracht werden, stellen - aus Sicht der Erziehungswissenschaft - ebenfalls Dienstleistungsimport dar, der zur Ermittlung des Curriculareigenanteils (§ 13 Abs. 4 KapVO) in Abzug zu bringen ist. Im laufenden Semester handelt es sich um die Veranstaltungen 12104 PS, 12128 V/Ü und 12191 PS mit je 2 SWS (insgesamt 6 SWS). Dies gilt jedoch nur, soweit damit eine nach der Studienordnung gegebene Lehrnachfrage bedient wird. Der in Abzug zu bringende Fremdanteil vermindert sich schließlich insoweit, als die Lehrereinheit Erziehungswissenschaft zu diesen (importierten) Lehrveranstaltungen Alternativveranstaltungen durch eigene Lehrkräfte anbietet: Bei unterstellter gleichmäßiger Präferenz ist jede der importierten Lehrveranstaltungen nur mit dem Anteil in die Berechnung einzustellen, der auf sie unter Berücksichtigung der alternativ zu belegenden Veranstaltungen der eigenen Lehrereinheit entfällt. Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Fremdanteils:

Nach § 10 Abs. 1 der Studienordnung ist während des 1. Fachsemesters eine Einführung in die Erziehungswissenschaft im Umfang von 2 SWS zu belegen. Alternativ zu dem für diesen Bereich mit 2 SWS angebotenen Proseminar 12104 PS (Ehrenspeck) stehen im Wintersemester 2003/04 fünf von der Lehrereinheit selbst angebotene Veranstaltungen mit jeweils 2 SWS (also insgesamt 12 SWS) zur Verfügung (Vorlesungsverzeichnis S. 367). Die im Umfang von 2 SWS bestehende Lehrnachfrage für diesen Bereich des Studiums (2 SWS: 60 = 0,0333) wird folglich nur mit einem Anteil von 2:12 durch Import bedient ($0,0333 \times 2/12 = 0,0056$).

Bei der Veranstaltung 12128 V/Ü (Ehrenspeck) im Umfang von 2 SWS wird zu Lasten der Antragsgegnerin davon ausgegangen, dass es sich um eine alternativlos angebotene Pflichtlehrveranstaltung für alle Studierenden handelt. Unterstellt, dass die Veranstaltung je zur Hälfte als Vorlesung und als Übung abgehalten wird, ergibt sich ein Curricularanteil von ($[1 \text{ SWS: } 180 =] 0,0056 + [1 \text{ SWS: } 60 =] 0,0167 =$) 0,0223.

Die Veranstaltung 12191 PS (Preissing) im Umfang von 2 SWS ist der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung Kleinkindpädagogik als einer von drei Studienrichtungen (Kleinkindpädagogik, Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik) zugeordnet. Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen von insgesamt 16 SWS in der gewählten Studienrichtung zu belegen (§ 12 der Studienordnung). Da im laufenden Semester in der Studienrichtung Kleinkindpädagogik (Grundstudium) 10 weitere (also insgesamt 11) Veranstaltungen (ganz überwiegend Proseminare) mit je 2 SWS ($11 \times 2 \text{ SWS} = 22 \text{ SWS}$) angeboten werden (Vorlesungsverzeichnis S. 372) - wobei die Praktikumsseminare unberücksichtigt bleiben - wird die für diesen Bereich des Studiums im Umfang von 16 SWS bestehende Lehrnachfrage (16 SWS :

60 = 0,2667) nur mit einem Anteil von 2:22 durch Import bedient ($0,2667 \times 2/22 = 0,0242$). Diese Importleistung ist nur zu 1/3 zu berücksichtigen, weil nicht alle Studierenden die Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Kleinkindpädagogik wählen, sondern von den möglichen 3 Studienrichtungen eine auswählen müssen (§ 6 Abs. 2 der Studienordnung). In Abzug zu bringen ist somit ein Curricularanteil von ($0,0242 \times 1/3 =$) 0,0081.

Die für die Studierenden des European Masters in Intercultural Education angebotene Lehrveranstaltung 12962 HS (Preissing; S. 398) war dagegen nicht zu berücksichtigen, da damit keine von der Studienordnung vorgegebene Lehrnachfrage des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft bedient wird.

Daraus resultiert ein für die Kapazitätsberechnung maßgeblicher Curricularanteil des Diplomstudiengangs von ($3,0 - 0,2446 - 0,0056 - 0,0223 - 0,0081 =$) 2,7194.

Gegen den Ansatz der übrigen Curricularwerte bzw. -anteile bestehen nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen keine durchgreifenden kapazitätsrechtlichen Bedenken (Magister Hauptfach 1,5227; Magister Nebenfach 0,725).

6. Bei der Ermittlung des gewichteten Curricularanteils sind die Anteilquoten für die der Lehrinheit Erziehungswissenschaft zugeordneten Studiengänge Magister Haupt- und Nebenfach und Diplom, mittels derer die Hochschule über die Verteilung der vorhandenen Aufnahmekapazität auf die einzelnen Studiengänge bestimmt, zu berücksichtigen. Diese „Widmung“ der Ausbildungskapazität für bestimmte Studiengänge ist grundsätzlich - solange sie nicht willkürlich erfolgt (Bahro/Berlin, a.a.O., § 12 KapVO Rdn. 3) - vom Gericht zu beachten. Die von der Antragsgegnerin für die von ihr als gesonderte Studiengänge behandelten erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen festgesetzten Anteilquoten (Kleinkindpädagogik mit 0,18, Sozialpädagogik mit 0,29 und Erwachsenenbildung mit 0,21) waren, da es sich - wie dargelegt - um einen Studiengang handelt, zu addieren.

Danach ergibt sich für den Diplomstudiengang eine der weiteren Berechnung zugrunde zu legende Anteilquote von ($0,18 + 0,29 + 0,21 =$) 0,68.

Danach errechnet sich folgender gewichteter Curricularanteil:

Studiengang	CNW bzw. Curricularanteil	Anteilquote	
Erziehungswissenschaft/	2,7194	0,68	1,8492

Diplom			
Erziehungswissenschaft/ Magister Hauptfach	1,5227	0,19	0,2893
Erziehungswissenschaft/ Magister Nebenfach	0,725	0,13	0,0943
		gewichteter CA	2,2328
		(Ansatz der Antragsgegnerin 2,3352)	

7. Bei Verdopplung des bereinigten Lehrangebots, Division durch den gewichteten Curricularanteil (Formel 5 der Anlage 1 zur KapVO 1994) und Multiplikation mit der Anteilquote von 0,68 ergibt sich für den Diplomstudiengang eine Basiszahl von $(241,6944 \times 2 : 2,2328 \times 0,68 =) 147,2162$.

Diese Basiszahl ist grundsätzlich um eine Schwundquote zu erhöhen (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 KapVO), weil anzunehmen ist, dass die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer sein wird als die Zahl der Zugänge. Die Schwundquote beträgt auf der Basis der von der Antragsgegnerin mitgeteilten Einschreibungszahlen für das 1. bis 9. Fachsemester (Regelstudienzeit des Diplomstudiengangs) unter Herausrechnung der beurlaubten Studierenden für den Diplomstudiengang mit den Studienrichtungen Erwachsenenbildung, Kleinkindpädagogik und Sozialpädagogik 1,1026, so dass ein Schwundfaktor hier nicht anzusetzen ist.

Es stehen damit jährlich gerundet 147 Studienplätze für Studienanfänger zur Verfügung, die nach der von der Antragsgegnerin beanstandungsfrei gewählten Jahreszulassung im Wintersemester 2003/04 vergeben werden konnten. Gegenüber der nachträglich durch Überbuchung auf 162 erhöhten Zahl eingeschriebener Studierender ist somit im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft kein zusätzlicher Platz für Studienanfänger vorhanden.

II. Soweit die Zulassung zum 2., hilfsweise zum 1. Fachsemester begehrt wird, hat der Antrag ebenfalls keinen Erfolg; denn auch insoweit steht kein ungenutzter Studienplatz zur Verfügung. Ausgehend von der für den Diplomstudiengang errechneten Basiszahl (147,2162), die - da sie die jährliche Zulassung ausdrückt - hälftig aufzuteilen ist ($147,2162 : 2 = 73,6081$) und aus der sich damit - da wie dargelegt eine Schwundquote nicht zu berücksichtigen ist - die Zahl der pro Semester zur

Verfügung stehenden Studienplätze ergibt, beträgt die Aufnahmekapazität für das 2. bis 4. Fachsemester, also für den Studienabschnitt des Grundstudiums, für den nach der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin nach dem Auffüllprinzip zuzulassen ist, insgesamt (73,6081 + 73,6081 + 73,6081 =) 220,8243, gerundet 221 Studienplätze.

Nach der Studierendenstatistik der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 20. Januar 2004) sind in diesem Studienabschnitt jedoch einschließlich beurlaubter Studierender bereits 273 Studierende eingeschrieben, so dass keine freien Studienplätze vorhanden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Wegener

Amelsberg

Uebel

ue/



Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
(Justizangestellte)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

